

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. März 2026** finden die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Kaltennordheim ist in folgende **13** Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Andenhausen	36452 Kaltennordheim, OT Andenhausen, Kirchberg 15 - Dorfgemeinschaftshaus
02	Aschenhausen	36452 Kaltennordheim, OT Aschenhausen, Oberkätzer Str. 19 - Mehrzweckgebäude
03	Fischbach (Rhön)	36452 Kaltennordheim, OT Fischbach, In der Gass 6 - ehem. Gemeindeamt
04	Kaltenlengsfeld	36452 Kaltennordheim, OT Kaltenlengsfeld, Umpfenblick 2 - Dorfgemeinschaftshaus
05	Kaltennordheim	36452 Kaltennordheim, OT Kaltennordheim, In der Aue 5 - Feuerwehrgerätehaus
06	Kaltensundheim	36452 Kaltennordheim, OT Kaltensundheim, Hauptstr. 18 - Sitzungszimmer VGem.
07	Kaltenwestheim	36452 Kaltennordheim, OT Kaltenwestheim, Am Schlagtor 4 - Mehrzweckhalle
08	Klings	36452 Kaltennordheim, OT Klings, Kirchbergstr. 15 - Heimatstube
09	Melpers	36452 Kaltennordheim, OT Melpers, Hintere Dorfstr. 2 - Dorfgemeinschaftshaus
10	Mittelsdorf	36452 Kaltennordheim, OT Mittelsdorf, Altenbergstraße 2 - Jugendclub
11	Oberkatz	36452 Kaltennordheim, OT Oberkatz, Marktplatz 11 - Bürgerhaus
12	Unterweid	36452 Kaltennordheim, OT Unterweid, Alte Dorfstr. 9 - Dorfgemeinschaftshaus
13	Briefwahlbezirk Stadt Kaltennordheim	36452 Kaltennordheim, OT Kaltensundheim, Hauptstr. 18 – VG „Hohe Rhön“, Zimmer 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Kaltennordheim

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Stimmabgabe

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

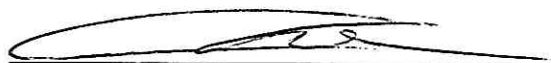
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 15. März 2026 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. März 2026 um 7.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.



Steven Gutmann

Wahlleiter der Stadt Kaltennordheim

Aushang im Ortsteil:	_____		
Ausgegangen am: (spätestens am 09.03.2026)	_____	Unterschrift:	_____
Abgenommen am: (frühestens am 16.03.2026)	_____	Unterschrift:	_____